

RS OGH 1995/12/21 3Ob116/95, 10Ob351/97h, 3Ob45/08a, 5Ob63/21g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1995

Norm

PO §187

ZustG §13 Abs2

Rechtssatz

Die Ausfolgung einer hinterlegten Sendung beim Postamt an einen Postbevollmächtigten bewirkt die Zustellung selbst dann, wenn der Hinterlegungsvorgang fehlerhaft war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 116/95
Entscheidungstext OGH 21.12.1995 3 Ob 116/95
- 10 Ob 351/97h
Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 Ob 351/97h

Auch; Beisatz: Da die Zustellung an einen Postbevollmächtigten, wie sich aus § 13 Abs 2 iVm Abs 5 ZustG ergibt, außerhalb der Abgabestelle vorgenommen werden darf, ist die Ausfolgung einer hinterlegten Sendung an den Postbevollmächtigten der Ausfolgung an den Empfänger gleichzuhalten. Sie bewirkt daher die Zustellung. Dafür spricht auch § 187 PostO, in dem der postordnungsmäßige Übernahmsberechtigte ebenfalls dem Empfänger gleichgestellt wird (3 Ob 116/95 = RZ 1996/74; ähnlich 5 Ob 2270/96a = ecolex 1997, 20). (T1)

- 3 Ob 45/08a
Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 45/08a
Vgl; Beisatz: Eine Hinterlegung bei vorübergehender Abwesenheit des nach § 13 Abs 2 ZustG Bevollmächtigten ist nicht zulässig. (T2)
- 5 Ob 63/21g
Entscheidungstext OGH 04.05.2021 5 Ob 63/21g
Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079244

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at